KLUB DER FREIHEITLICHEN BEZIRKSRÄTE IN MARGARETEN

FPÖ
DIE SOZIALE HEIMATPARTEI

Soweit in dieser Anfrage personenbezogene Ausdrücke verwendet werden umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Verkehrssituation Hofgasse Wohnstraße

Die unterfertigten Bezirksräte der FPÖ – Margareten stellen gemäß § 23 der GO der Bezirksvertretungen am 20. 06. 2017 folgende

ANFRAGE:

1) Stimmt es, dass immer wieder Anrainer aus der Hofgasse an Sie herangetreten sind, um eine Zusatztafel mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung anbringen zu lassen?
2) Stimmt es, dass immer wieder Anrainer aus der Hofgasse an Sie herangetreten sind, entsprechende bauliche Adaptierungen vorzunehmen, damit Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit in die Hofgasse einfahren können?
3) Stimmt es, dass Sie bisher keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt haben, um hier zu einer entsprechenden Verkehrsberuhigung beizutragen?

BEGRÜNDUNG:

Die Hofgasse ist eigentlich als Wohnstraße gewidmet. Viele Verkehrsteilnehmer halten sich aber nicht an die Widmung dieser Straße, fahren mit überhöhter Geschwindigkeit in die Straße vom Margaretenplatz ein und benutzen diese Straße auch vielfach als direkte Zubringerstraße, weiter über die angrenzende Schlossstraße zum Mittersteig. Anrainer der Hofgasse sind in der Vergangenheit schon mehrmals an die Frau Bezirksvorsteherin herangetreten, um hier durch die Anbringung einer Zusatztafel mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung sowie entsprechender baulicher Adaptierungen Abhilfe zu schaffen.

Auszug aus der entsprechenden Beschreibung auf www.wien.gv.at :

In einer Wohnstraße darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Kinder dürfen auf der Fahrbahn spielen. Um das Geschwindigkeitsniveau zu verringern, werden Fahrbahnanhebungen und Gehsteigdurchziehungen geschaffen.

In Wohnstraßen ist der Fahrzeugverkehr verboten, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Fahrradverkehr (darf in Wohnstraßen auch gegen die Einbahn fahren)
- Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr
- Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens

In Wohnstraßen sind das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden.

Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen dürfen in Wohnstraßen Fußgängerinnen und Fußgänger beziehungsweise Radfahrerinnen und Radfahrer nicht behindern oder gefährden. Sie dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. In Wohnstraßen darf nur an den dafür gekennzeichneten (abmarkierten) Stellen geparkt werden.

Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem Fließverkehr Vorrang zu geben.

Durch Bäume und Sträucher wird die Straße optisch gestaltet und für die Bewohnerinnen und Bewohner aufgewertet.
https://www.wien.gv.at/verkehr/verkehrssicherheit/massnahmen/wohnstrassen.html

.....
BR Dr. Fritz Simhandl

.....
BR Roland Guggenberger

.....
BR Edith Guggenberger

Büro der Bezirksvertretung für den 2. Bezirk
12 Juni 2017
Zahl: SP 2033/2017